793
G 1294

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang | Köln, 19. Oktober 2026 | Nummer 42a

Inhaltsangabe:

B **Sonderbeilage**

580. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Swisttal und Umbenennung in Kath. Kirchengemeindeverband Rheinbach/Swisttal Seite 794

581. Bildung der kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Swisttal Seite 796

582. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Porzer Rheinkirchen Seite 820

583. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz Seite 822

584. Errichtung des evangelischen Verwaltungsverbandes Rheinland-Mitte Seite 830

580. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Swisttal und Umbenennung in Kath. Kirchengemeindeverband Rheinbach/Swisttal

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

21. August 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

Urkunde
über die Erweiterung des
Katholischen Kirchengemeindeverbands Swisttal

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Swisttal

 Der Katholische Kirchengemeindeverband Swisttal wird hiermit um die Kirchengemeinde St. Martin, Rheinbach, mit Wirkung zum

 1. Januar 2027

 erweitert.

 Der Katholische Kirchengemeindeverband Swisttal führt mit Wirkung zum

 1. Januar 2027

 den Namen „Katholischer Kirchengemeindeverband Rheinbach/Swisttal“.

 Der Kirchengemeindeverband erstellt unter diesem Namen mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ ein neues Siegel, das ab dem

 1. Januar 2027

 ausschließliche Verwendung findet.

 Mitglieder im Katholischen Gemeindeverband Rheinbach/Swisttal sind mit Wirkung zum

 1. Januar 2027

 die folgenden Kirchengemeinden:

 Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Rheinbach Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal

 Erläuterung: Die bisherigen Mitglieder des KGV Swisttal, die Kirchengemeinden St. Antonius in Swisttal-Straßfeld, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf werden mit Wirkung zum

 31. Dezember 2026

 aufgehoben. Rechtsnachfolgerin ist ab dem

 1. Januar 2027

 die Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal.

2. Inkrafttreten

 Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

 1. Januar 2027

 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 7. Juli 2026

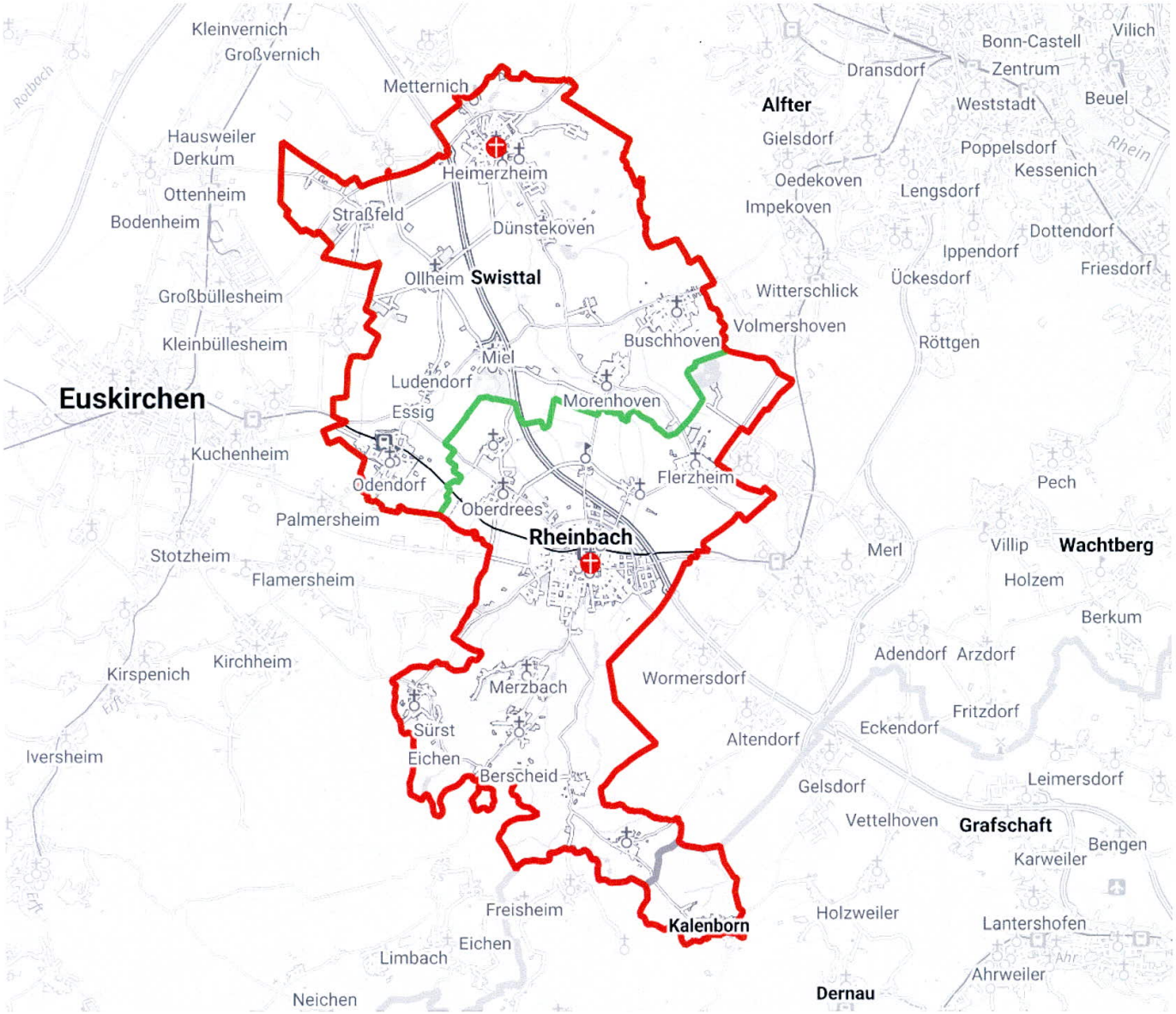
gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

ABl. Reg. K 2026, S. 794

KGV Rheinbach/Swisttal

(PEKZ 989)

Erzbistum Köln



Legende

- Kirchengemeindeverbandsgrenze
- Gemeindegrenze
- Pfarrkirche

N

0 1 2 km

Karte erstellt am 17.07.2026

Hintergrundkarte:
© GeoBasis-DE / BKG https://www.bkg.bund.de (2026) CC BY 4.0 https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/

Herausgeber:
Erzbischöfliches Generalvikariat Köln,
www.erzbistum-koeln.de

581. Bildung der kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Swisttal

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 1. Januar 2027 am 7. Juli 2026 angeordnete

Bildung der kath. Kirchengemeinde
St. Elisabeth in Swisttal

unter

Auflösung der kath. Kirchengemeinde

St. Antonius in Swisttal-Straßfeld
St. Georg in Swisttal-Miel
St. Katharina in Swisttal-Buschhoven
St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim
St. Martinus in Swisttal-Ollheim
St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven
St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf
St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

21. August 2026
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

Dekret
über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Elisabeth, Swisttal

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

 Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum

 31. Dezember 2026

 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

 St. Antonius in Swisttal-Straßfeld
 St. Georg in Swisttal-Miel
 St. Katharina in Swisttal-Buschhoven
 St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim
 St. Martinus in Swisttal-Ollheim
 St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven
 St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf
 St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf

 gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum

 1. Januar 2027

 zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal vereinigt.

 Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal ist Kirchstraße 25, 53913 Swisttal.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

 Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Kunibert geweihte Kirche in der Kirchstraße 25, 53913 Swisttal.

 Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal.

3. Kirchenbücher und Archiv

 Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum

 1. Januar 2027

 mit den Pfarrarchiven von der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal in Verwahrung genommen. Ab dem

 1. Januar 2027

 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

 Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

 Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

 Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

 1. Januar 2027

 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal verwaltet.

 Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

7. Namensbezeichnung und Siegel

 Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem

1. Januar 2027

ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Elisabeth, Swisttal

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2026.

Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 13./14. März 2027 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum

1. Januar 2027

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut:

Pfarrer Bernhard Dobelke

Herr Rainer Bartsch-Pago, geb. 18. Juli 1958, Swisttal

Herr Albert Beyel, geb. 12. November 1951, Swisttal

Frau Gabriele Beyer, geb. 10. Mai 1954, Swisttal

Frau Katharina Grell, geb. 14. Juni 1981, Swisttal

Herr Peter Heinemann, geb. 12. Juli 1958, Swisttal

Frau Andrea Krupp, geb. 23. Juli 1974, Swisttal

Herr Heiner Meurs, geb. 21. März 1948, Swisttal

Frau Sylvia Müller-Kukel, geb. 10. Juli 1961, Swisttal

Herr Rainer Zavelberg, geb. 3. Mai 1959, Swisttal

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in den genannten Pfarreien hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

Jahr	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	10681	102
1994	10335	110
2005	9695	79
2016	8828	89
2020	8599	37
2022	7999	60
2023	7838	57
2024	7680	48

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die acht Pfarreien sind seit vielen Jahren im Seelsorgebereich/Kirchengemeindeverband Swisttal organisiert. Dieser umfasst die Kommune Swisttal. Bis auf die Ortsteile Essig und Dünstekoven, die auf dem Pfarrgebiet von St. Petrus und Paulus, Odendorf bzw. St. Kunibert, Heimerzheim liegen, ist jeder Ortsteil der Kommune Sitz einer Pfarrei. Die meisten davon haben weniger als 1000 Seelen.

Was in der Kommune früher eigenständige Dörfer mit klar abgegrenzten Strukturen waren, ist heute ein zusammenhängendes soziales und wirtschaftliches Gefüge, gilt auch für die Pfarreien: Die Lebenswirklichkeit der Menschen ist also nicht mehr an den eigenen Ortsteil und ebenso wenig an den eigenen Kirchturm gebunden.

Schon seit vielen Jahren arbeiten die acht katholischen Pfarreien unter einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat und einem einheitlichen Pastoralteam zusammen; die Arbeit im Seelsorgebereich beruht seit 2012 auf einem gemeinsamen Pastoralkonzept. Auch die notwendige Verwaltungsaktivität wurde gebündelt. In jüngerer Vergangenheit ist es immer schwerer geworden, in den

bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den Kirchenvorständen zu finden, weshalb es in zwei der Kirchengemeinden keinen gewählten Kirchenvorstand für die Vermögensverwaltung gibt. Die Zusammenarbeit zwischen den Pfarreien ist seit rund zwei Jahrzehnten zunehmend rege, nachdem es zuvor schon zu Kooperationen zwischen verschiedenen der acht Pfarreien gekommen war. Durch die Errichtung des Seelsorgebereichs, der alle Ortsteile der Gemeinde Swisttal umfasst, wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. Verschiedene pastorale Tätigkeiten wurden angesichts der beschriebenen Situation gebündelt:

Die Zivilgemeinde Swisttal hat die Orte Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven als zentrale Versorgungsstandorte der Gemeinde angelegt. Entsprechend wurde auch die pastorale Entwicklung vorangetrieben, etwa durch die Pfarrzentren in Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven, die infrastrukturell gut angebunden sind und Treffpunkte ermöglichen. Dort gibt es zudem jeweils ein Pfarrbüro angesiedelt, das bereits jetzt für mehre Orte und/oder teilweise für seelsorgebereichsweite Aufgabengebiete zuständig ist. Auch die Wallfahrtskirche in Buschhoven wurde entsprechend entwickelt und bildet ein geistliches Zentrum für die Gegend.

Viele Aktivitäten, von der Jugend- und Seniorenarbeit bis hin zur Liturgie, finden längst ortsübergreifend statt. Veranstaltungen und Feste, Prozessionen oder Aktionen in den Pfarreien sind für die Mitglieder von benachbarten Pfarreien offen. So wird die dörfliche Identität bewahrt, während gleichzeitig die enge Einbindung in den Seelsorgebereich gelebt wird. Zur Information aller Gemeindemitglieder dienen eine gemeinsame Homepage (www.katholisch-in-swisttal.de), der gemeinsame Pfarrbrief „Gemeinsam unterwegs“ sowie die alle 14 Tage erscheinenden Pfarrnachrichten mit Informationen zu den Gottesdiensten und Entwicklungen in allen Pfarreien. Die Kommunion- und Firmvorbereitung wird im Seelsorgebereich koordiniert und findet inhaltlich übergreifend (mit einem Jahresthema für den gesamten Seelsorgebereich bei lokaler Organisation) statt. Die Kinder- und Jugendlichen aller Pfarreien fahren gemeinsam zum Kommunion- bzw. Firmwochenende. Die Messdiener aller Pfarreien nehmen alle zwei Jahre an den Messdienerfahrten teil und alle drei Jahre pilgern sie gemeinsam nach Rom. Sie treffen sich unter dem Jahr zu gemeinsamen Aktionen. Die Jugendmessen werden vom Arbeitskreis Jugend des PGR vorbereitet und finden im Wechsel in den Pfarreien statt, eingeladen werden selbstverständlich alle Mitglieder aller Pfarreien. Das Katholische Familienzentrum ist in den Orten Heimerzheim, Morenhoven, Miel und Odendorf durch Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft vertreten und wird von seinem Sitz im Ort Odendorf aus koordiniert.

Dieses natürliche Zusammenwachsen zeigt, dass die Trennung in einzelne Pfarreien nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht. Auch alle weiteren Überlegungen zur pastoralen und ehrenamtlichen Arbeit in den Pfarreien sind auf die überörtliche Gemeinschaft ausgelegt, aktuell beispielweise die Entwicklung eines Lotsenpunktes, der für alle derzeitigen Pfarreien zuständig ist. So ist in den vergangenen Jahren eine dichte Struktur gegenseitiger Beziehungen zwischen den acht Pfarreien gewachsen, die die Grenzen zwischen den Pfarreien immer weiter auflöst.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Auch aufgrund des gravierenden Rückgangs der Priester müssen die Pfarreien des Seelsorgebereichs Swisttal nun zusammengelegt werden.

Zudem erfordern die bestehenden Strukturen für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld und der Errichtung der neuen Pfarrei St. Elisabeth, Swisttal sowie der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen. In der Pfarrei, die territorial aus den Gebieten der bestehenden Pfarreien gebildet wird, wird das in den aufgelösten Pfarreien bestehende (Zusammen)Leben der Gläubigen eingebracht und verfestigt was dazu beiträgt, dass in der neuen Pfarrei die Sendung der Kirche verwirklicht werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der genannten Pfarreien und deren Zusammenführung zur neu errichteten St. Elisabeth, Swisttal den geschilderten Entwicklungen und den Anforderungen Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 7. Juli 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

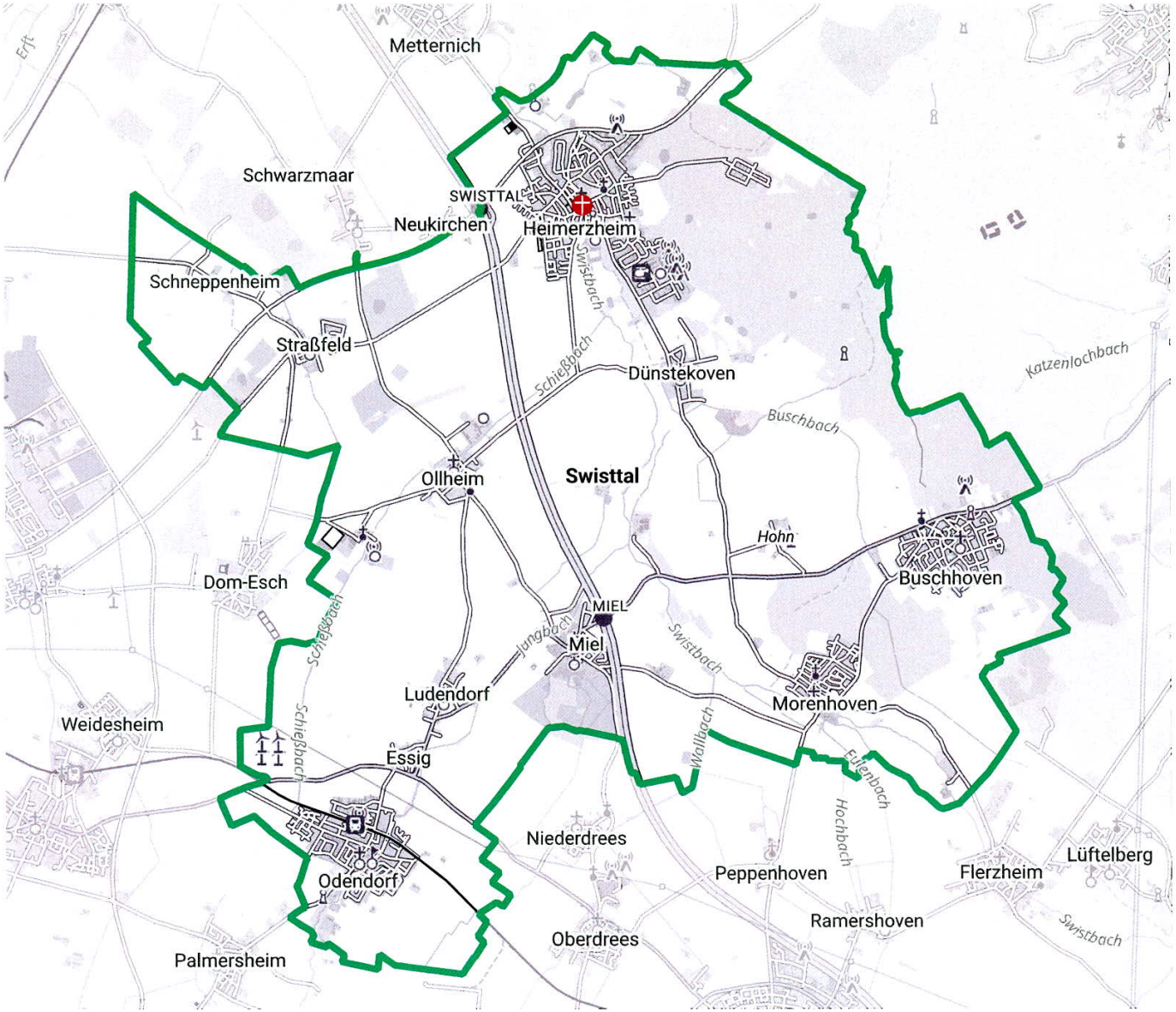
Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC

Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal

(GKZ 665)

Erzbistum Köln



Legende

- Gemeindegrenze
- Pfarrkirche St. Kunibert

N

0 1 2 km

Karte erstellt am 16.07.2026

Hintergrundkarte:
© GeoBasis-DE / BKG https://www.bkg.bund.de (2026) CC BY 4.0 https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/

Herausgeber:
Erzbischöfliches Generalvikariat Köln,
www.erzbistum-koeln.de

Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Antonius in Swisttal-Straßfeld

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

 Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius in Swisttal-Straßfeld zum

 31. Dezember 2026

 aufgehoben.

 Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth mit Sitz in Kirchstraße 25, 53913 Swisttal.

2. Kirchen

 Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal.

3. Kirchenbücher und Archiv

 Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

 31. Dezember 2026

 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

 1. Januar 2027

 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

 Zum

 31. Dezember 2026

 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

 Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

 Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

 1. Januar 2027

 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal verwaltet.

 Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

 Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

 Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Antonius in Swisttal-Straßfeld und der Kirchengemeinde St. Antonius in Swisttal-Straßfeld werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

 31. Dezember 2026

 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

 Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

 31. Dezember 2026.

9. Begründung

 Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

 In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

 Insbesondere die – verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Antonius in Swisttal-Straßfeld hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Anzahl der Katholiken	Anzahl der Taufen
1983	310	3
1994	361	9

	Anzahl der Katholiken	Anzahl der Taufen
2005	348	3
2016	306	2
2020	298	1
2022	284	8
2023	289	4
2024	290	2

Als ein eigener Pfarrgemeinderat nicht mehr zustande kam und es nicht mehr für jeden Ort einen Pfarrer gab, schlossen sich die Pfarrgemeinderäte von St. Antonius in Swisttal-Straßfeld, St. Martin in Swisttal-Ollheim sowie St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf schon zu einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat zusammen, bevor der Seelsorgebereich Swisttal begründet wurde. Im Zuge der Errichtung des Seelsorgebereichs Swisttal, der alle Ortsteile der Kommune Swisttal und die genannten Pfarreien umfasst, wurde die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen, das über die genannten drei Pfarreien hinausgeht.

Die Zusammenarbeit zwischen den acht Pfarreien des Seelsorgebereichs ist seit rund zwei Jahrzehnten zunehmend rege. Schon seit vielen Jahren arbeiten die Pfarreien in einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat und mit einem einzigen Pastoralteam zusammen; die Arbeit im Seelsorgebereich beruht seit dem Jahr 2012 auf einem gemeinsamen Pastoralkonzept. Auch die notwendige Verwaltungsaktivität wurde gebündelt.

Wie die Dörfer in der Kommune früher eigenständige Dörfer mit klar abgegrenzten Strukturen waren und heute ein zusammenhängendes soziales und wirtschaftliches Gefüge bilden, so ist dies auch für die Pfarreien zu sagen: Die Lebenswirklichkeit der Menschen ist nicht mehr an den eigenen Ortsteil und ebenso wenig an den eigenen Kirchturm gebunden.

Die Zivilgemeinde Swisttal hat die Orte Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven als zentrale Versorgungsstandorte der Gemeinde angelegt. Entsprechend wurde auch die pastorale Entwicklung vorangetrieben, etwa durch die Pfarrzentren in Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven, die infrastrukturell gut angebunden sind und Treffpunkte ermöglichen. Dort ist zudem jeweils ein Pfarrbüro angesiedelt, das bereits jetzt für mehrere Orte und/oder teilweise für seelsorgebereichsweite Aufgabengebiete zuständig ist. Das zuständige Pfarrbüro für die Pfarrei in Straßfeld liegt beispielsweise im Ortsteil Odendorf. Auch die Wallfahrtskirche in Buschhoven wurde entsprechend entwickelt und bildet ein geistliches Zentrum für die Gegend.

Verschiedene pastorale Tätigkeiten wurden angesichts der beschriebenen Situation gebündelt: Viele Aktivitäten, von der Jugend- und Seniorenarbeit bis hin zur Liturgie, finden längst ortsübergreifend statt. Die Kommunion- und Firmvorbereitung wird im Seelsorgebereich koordiniert und findet inhaltlich übergreifend (mit einem Jahresthema für den gesamten Seelsorgebereich bei lokaler Organisation) statt. Die Kinder- und Jugendlichen aller Pfarreien fahren gemeinsam zum Kommunion- bzw. Firmwochenende. Die Messdiener aller Pfarreien nehmen alle zwei Jahre an den Messdienerfahrten teil und alle drei Jahre pilgern sie gemeinsam nach Rom. Sie treffen sich unter dem Jahr zu gemeinsamen Aktionen. Die Jugendmessen werden vom Arbeitskreis Jugend des PGR vorbereitet und finden im Wechsel in den Pfarreien statt, eingeladen werden selbstverständlich alle Mitglieder aller Pfarreien. Das Katholische Familienzentrum ist in den Orten Heimerzheim, Morenhoven, Miel und Odendorf durch Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft vertreten und wird von seinem Sitz im Ort Odendorf aus koordiniert. Zur Information aller Gemeindemitglieder dienen eine gemeinsame Homepage, der gemeinsame Pfarrbrief „Gemeinsam unterwegs“ sowie die alle 14 Tage erscheinenden Pfarrnachrichten mit Informationen zu den Gottesdiensten und Entwicklungen in allen Pfarreien.

So ist in den vergangenen Jahren eine dichte Struktur gegenseitiger Beziehungen zwischen den acht Pfarreien gewachsen, die die Grenzen zwischen den Pfarreien immer weiter auflöst. Dieses natürliche Zusammenwachsen zeigt, dass die Trennung in einzelne Pfarreien nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht. Auch alle weiteren Überlegungen zur pastoralen und ehrenamtlichen Arbeit in den Pfarreien sind auf die überörtliche Gemeinschaft ausgelegt, wie in jüngster Zeit beispielsweise die Entwicklung eines Lotsenpunktes, der für alle derzeitigen Pfarreien zuständig ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Auch aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien des Seelsorgebereichs Swisttal nun zusammengelegt werden.

Zudem erfordern die bestehenden Strukturen für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Antonius in Swisttal-Straßfeld und Errichtung der neuen Pfarrei St. Elisabeth, Swisttal und der dadurch erreichten Effizienzsteige-

rung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Antonius in Swisttal-Straßfeld und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten St. Elisabeth, Swisttal den geschilderten Entwicklungen und den Anforderungen Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 7. Juli 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Swisttal-Miel

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Swisttal-Miel zum

31. Dezember 2026

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth mit Sitz in Kirchstraße 25, 53913 Swisttal.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Georg in Swisttal-Miel und der Kirchengemeinde St. Georg in Swisttal-Miel werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

 Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

 31. Dezember 2026.

9. Begründung

 Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

 In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

 Insbesondere die – verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Georg in Swisttal-Miel hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Anzahl der Katholiken	Anzahl der Taufen
1983	788	12
1994	679	8
2005	624	3
2016	518	6
2020	498	--
2022	495	--
2023	492	2
2024	488	1

 Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufen kam.

 Das kirchliche Leben in Miel befindet sich seit dem Verkauf des Pfarrhauses mit Bücherei und Versammlungsfläche im Jahre 2005 im Abschwung. Seit circa zehn Jahren besteht kein Pfarrausschuss mehr, seine Aufgaben werden teilweise vom Kirchenvorstand übernommen. Im Zuge der Errichtung des Seelsorgebereichs Swisttal, der alle Ortsteile der Kommune Swisttal und die genannten Pfarreien umfasst, wurde aber die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. Die Zusammenarbeit zwischen den acht Pfarreien des Seelsorgebereichs ist seit rund zwei Jahrzehnten zunehmend rege. Schon seit vielen Jahren arbeiten die Pfarreien in einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat und mit einem einzigen Pastoralteam zusammen; die Arbeit im Seelsorgebereich beruht seit dem Jahr 2012 auf einem gemeinsamen Pastoralkonzept. Auch die notwendige Verwaltungsaktivität wurde gebündelt.

 Wie die Dörfer in der Kommune früher eigenständige Dörfer mit klar abgegrenzten Strukturen waren und heute ein zusammenhängendes soziales und wirtschaftliches Gefüge bilden, so ist dies auch für die Pfarreien zu sagen: Die Lebenswirklichkeit der Menschen ist nicht mehr an den eigenen Ortsteil und ebenso wenig an den eigenen Kirchturm gebunden. Die grundlegendste Versorgung mit den Dingen des täglichen Bedarfs kann in Miel vor Ort geschehen, darüber hinaus werden dafür Odendorf, Heimerzheim oder Rheinbach, für Arztbesuche und den Besuch einer weiterführenden Schule auch Heimerzheim aufgesucht. Die Zivilgemeinde Swisttal hat die Orte Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven als zentrale Versorgungsstandorte der Gemeinde angelegt. Entsprechend wurde auch die pastorale Entwicklung vorangetrieben, etwa durch die Pfarrzentren in Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven, die infrastrukturell gut angebunden sind und Treffpunkte ermöglichen. Dort ist zudem jeweils ein Pfarrbüro angesiedelt, das bereits jetzt für mehrere Orte und/oder teilweise für seelsorgebereichsweite Aufgabengebiete zuständig ist; das für Miel zuständige Pfarrbüro ist das in Heimerzheim. Auch die Wallfahrtskirche in Buschhoven wurde entsprechend entwickelt und bildet ein geistliches Zentrum für die Gegend.

 Verschiedene pastorale Tätigkeiten wurden angesichts der beschriebenen Situation gebündelt: Viele Aktivitäten, von der Jugend- und Seniorenarbeit bis hin zur Liturgie, finden längst ortsübergreifend statt. Die Kommunion- und Firmvorbereitung wird im Seelsorgebereich koordiniert und findet inhaltlich übergreifend (mit einem Jahresthema für den gesamten Seelsorgebereich bei lokaler Organisation) statt. Die Kinder- und Jugendlichen aller Pfarreien fahren gemeinsam zum Kommunion- bzw. Firmwochenende. Die Messdiener aller Pfarreien nehmen alle zwei Jahre an den Messdienerfahrten teil und alle drei Jahre pilgern sie gemeinsam nach Rom. Sie treffen sich unter dem Jahr zu gemeinsamen Aktionen. Die Jugendmessen werden vom Arbeitskreis Jugend des PGR vorbereitet und finden im Wechsel in den Pfarreien statt, eingeladen werden selbstverständlich alle Mitglieder aller Pfarreien. Das Katholische Familienzentrum ist in den Orten Heimerzheim, Morenhoven, Miel und Odendorf durch Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft vertreten und wird von seinem Sitz im Ort Odendorf aus koordiniert. Zur Information aller Gemeindemitglieder dienen eine gemeinsame Homepage, der gemeinsame Pfarrbrief „Gemeinsam unterwegs“ sowie die alle 14 Tage erscheinenden Pfarrnachrichten mit Informationen zu den Gottesdiensten und Ent-

wicklungen in allen Pfarreien. So wird die dörfliche Identität bewahrt, während gleichzeitig die enge Einbindung in den Seelsorgebereich gelebt wird.

So ist in den vergangenen Jahren eine dichte Struktur gegenseitiger Beziehungen zwischen den acht Pfarreien gewachsen, die die Grenzen zwischen den Pfarreien immer weiter auflöst. Viele Dinge des kirchlichen Lebens für die Gläubigen, die in Miel wohnen, geschehen außerhalb der Ortschaft. Dieses natürliche Zusammenwachsen zeigt, dass die Trennung in einzelne Pfarreien nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht. Auch alle weiteren Überlegungen zur pastoralen und ehrenamtlichen Arbeit in den Pfarreien sind auf die überörtliche Gemeinschaft ausgelegt, wie in jüngster Zeit beispielsweise die Entwicklung eines Lotsenpunktes, der für alle derzeitigen Pfarreien zuständig ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Auch aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien des Seelsorgebereichs Swisttal nun zusammengelegt werden.

Zudem erfordern die bestehenden Strukturen für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Georg in Swisttal-Miel und Errichtung der neuen Pfarrei St. Elisabeth, Swisttal und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Georg in Swisttal-Miel und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten St. Elisabeth, Swisttal den geschilderten Entwicklungen und den Anforderungen Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 7. Juli 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina in Swisttal-Buschhoven

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina in Swisttal-Buschhoven zum

31. Dezember 2026

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth mit Sitz in Kirchstraße 25, 53913 Swisttal.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva

dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

 Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

 1. Januar 2027

 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal verwaltet.

 Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

 Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

 Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Katharina in Swisttal-Buschhoven und der Kirchengemeinde St. Katharina in Swisttal-Buschhoven werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

 31. Dezember 2026

 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

 Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

 31. Dezember 2026.

9. Begründung

 Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

 In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

 Insbesondere die Zahl der Katholiken und Taufen in der Pfarrei St. Katharina in Swisttal-Buschhoven hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Anzahl der Katholiken	Anzahl der Taufen
1983	2034	14
1994	1882	21
2005	1689	11
2016	1581	16
2020	1575	8
2022	1507	19
2023	1431	11
2024	1411	6

 Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden, aber dennoch rückläufig sind.

 Im Zuge der Errichtung des Seelsorgebereichs Swisttal, der alle Ortsteile der Kommune Swisttal und die genannten Pfarreien umfasst, wurde die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. Die Zusammenarbeit zwischen den acht Pfarreien des Seelsorgebereichs ist seit rund zwei Jahrzehnten zunehmend rege. Schon seit vielen Jahren arbeiten die Pfarreien in einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat und mit einem einzigen Pastoralteam zusammen; die Arbeit im Seelsorgebereich beruht seit dem Jahr 2012 auf einem gemeinsamen Pastoralkonzept. Auch die notwendige Verwaltungsaktivität wurde gebündelt.

 Wie die Dörfer in der Kommune früher eigenständige Dörfer mit klar abgegrenzten Strukturen waren und heute ein zusammenhängendes soziales und wirtschaftliches Gefüge bilden, so ist dies auch für die Pfarreien zu sagen: Die Lebenswirklichkeit der Menschen ist nicht mehr an den eigenen Ortsteil und ebenso wenig an den eigenen Kirchturm gebunden. Buschhoven als Nahversorgungszentrum wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern vieler umliegender Orte für Einkauf sowie für Schul- und Arztbesuche, aufgesucht. Diese Verbindungen haben auch Auswirkungen auf das kirchliche Leben: Vor allem mit der nahen Pfarrei

St. Nikolaus in Morenhoven wird deshalb kooperiert, bspw. werden mit der dortigen Kirche die Messzeiten regelmäßig getauscht; Familienmessen werden von beiden Pfarreien gemeinsam organisiert, nicht zuletzt, weil die Buschhovener Grundschule von Kindern aus Morenhoven besucht wird. Die Wallfahrt zur Rosa Mystica macht Buschhoven zu einem Bezugspunkt für Gläubige aller Pfarreien.

Die Zivilgemeinde Swisttal hat die Orte Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven als zentrale Versorgungsstandorte der Gemeinde angelegt. Entsprechend wurde auch die pastorale Entwicklung vorangetrieben, etwa durch die Pfarrzentren in Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven, die infrastrukturell gut angebunden sind und Treffpunkte ermöglichen. Dort ist zudem jeweils ein Pfarrbüro angesiedelt, das bereits jetzt für mehrere Orte und/oder teilweise für seelsorgebereichsweite Aufgabengebiete – jenes in Buschhoven für die Angelegenheiten des KGVs – zuständig ist.

Verschiedene pastorale Tätigkeiten wurden angesichts der beschriebenen Situation gebündelt: Viele Aktivitäten, von der Jugend- und Seniorenarbeit bis hin zur Liturgie, finden längst ortsübergreifend statt. Die Kommunion- und Firmvorbereitung wird im Seelsorgebereich koordiniert und findet inhaltlich übergreifend (mit einem Jahresthema für den gesamten Seelsorgebereich bei lokaler Organisation) statt. Die Kinder- und Jugendlichen aller Pfarreien fahren gemeinsam zum Kommunion- bzw. Firmwochenende. Die Messdiener aller Pfarreien nehmen alle zwei Jahre an den Messdienerfahrten teil und alle drei Jahre pilgern sie gemeinsam nach Rom. Sie treffen sich unter dem Jahr zu gemeinsamen Aktionen. Die Jugendmessen werden vom Arbeitskreis Jugend des PGR vorbereitet und finden im Wechsel in den Pfarreien statt, eingeladen werden selbstverständlich alle Mitglieder aller Pfarreien. Das Katholische Familienzentrum ist in den Orten Heimerzheim, Morenhoven, Miel und Odendorf durch Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft vertreten und wird von seinem Sitz im Ort Odendorf aus koordiniert. Zur Information aller Gemeindemitglieder dienen eine gemeinsame Homepage, der gemeinsame Pfarrbrief „Gemeinsam unterwegs“ sowie die alle 14 Tage erscheinenden Pfarrnachrichten mit Informationen zu den Gottesdiensten und Entwicklungen in allen Pfarreien.

So ist in den vergangenen Jahren eine dichte Struktur gegenseitiger Beziehungen zwischen den acht Pfarreien gewachsen, die die Grenzen zwischen den Pfarreien immer weiter auflöst. Dieses natürliche Zusammenwachsen zeigt, dass die Trennung in einzelne Pfarreien nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht. Auch alle weiteren Überlegungen zur pastoralen und ehrenamtlichen Arbeit in den Pfarreien sind auf die überörtliche Gemeinschaft ausgelegt, wie in jüngster Zeit beispielsweise die Entwicklung eines Lotsenpunktes, der für alle derzeitigen Pfarreien zuständig ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Auch aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien des Seelsorgebereichs Swisttal nun zusammengelegt werden.

Zudem erfordern die bestehenden Strukturen für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Katharina in Swisttal-Buschhoven und Errichtung der neuen Pfarrei St. Elisabeth, Swisttal und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Katharina in Swisttal-Buschhoven und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten St. Elisabeth, Swisttal den geschilderten Entwicklungen und den Anforderungen Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 7. Juli 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln,

Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

 Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim zum

 31. Dezember 2026

 aufgehoben.

 Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth mit Sitz in Kirchstraße 25, 53913 Swisttal.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

 Die auf den Namen St. Kunibert geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal.

 Die weiteren Kirchen in der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal.

3. Kirchenbücher und Archiv

 Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

 31. Dezember 2026

 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

 1. Januar 2027

 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

 Zum

 31. Dezember 2026

 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

 Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

 Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

 1. Januar 2027

 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal verwaltet.

 Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

 Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

 Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und der Kirchengemeinde St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

 31. Dezember 2026

 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

 Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

 31. Dezember 2026.

9. Begründung

 Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

 In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken und Taufen in der Pfarrei St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Anzahl der Katholiken	Anzahl der Taufen
1983	3485	42
1994	3583	34
2005	3457	29
2016	3005	20
2020	2860	12
2022	2651	14
2023	2620	18
2024	2569	16

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden, aber stark rückläufig sind.

Im Zuge der Errichtung des Seelsorgebereichs Swisttal, der alle Ortsteile der Kommune Swisttal und die genannten Pfarreien umfasst, wurde die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. Die Zusammenarbeit zwischen den acht Pfarreien des Seelsorgebereichs ist seit rund zwei Jahrzehnten zunehmend rege. Schon seit vielen Jahren arbeiten die Pfarreien in einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat und mit einem einzigen Pastoralteam zusammen; die Arbeit im Seelsorgebereich beruht seit dem Jahr 2012 auf einem gemeinsamen Pastoralkonzept. Auch die notwendige Verwaltungsaktivität wurde gebündelt.

Wie die Dörfer in der Kommune früher eigenständige Dörfer mit klar abgegrenzten Strukturen waren und heute ein zusammenhängendes soziales und wirtschaftliches Gefüge bilden, so ist dies auch für die Pfarreien zu sagen: Die Lebenswirklichkeit der Menschen ist nicht mehr an den eigenen Ortsteil und ebenso wenig an den eigenen Kirchturm gebunden. Heimerzheim als Nahversorgungszentrum wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern vieler umliegender Orte für Einkauf sowie für Schul- und Arztbesuche, aufgesucht. Diese Verbindungen haben auch Auswirkungen auf das kirchliche Leben, denn einige Pfarreien in umliegenden Ortschaften sind auf St. Kunibert in Heimerzheim hin orientiert.

Die Zivilgemeinde Swisttal hat die Orte Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven als zentrale Versorgungsstandorte der Gemeinde angelegt. Entsprechend wurde auch die pastorale Entwicklung vorangetrieben, etwa durch die Pfarrzentren in Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven, die infrastrukturell gut angebunden sind und Treffpunkte ermöglichen. Dort ist zudem jeweils ein Pfarrbüro angesiedelt, das bereits jetzt für mehre Orte und/oder teilweise für seelsorgebereichsweite Aufgabengebiete zuständig ist – jenes in Heimerzheim ist auch für die Pfarreien in Miel und Morenhoven zuständig –; das für Miel zuständige Pfarrbüro ist das in Heimerzheim.

Verschiedene pastorale Tätigkeiten wurden angesichts der beschriebenen Situation gebündelt: Viele Aktivitäten, von der Jugend- und Seniorenarbeit bis hin zur Liturgie, finden längst ortsübergreifend statt. Die Kommunion- und Firmvorbereitung wird im Seelsorgebereich koordiniert und findet inhaltlich übergreifend (mit einem Jahresthema für den gesamten Seelsorgebereich bei lokaler Organisation) statt. Die Kinder- und Jugendlichen aller Pfarreien fahren gemeinsam zum Kommunion- bzw. Firmwochenende. Die Messdiener aller Pfarreien nehmen alle zwei Jahre an den Messdienerfahrten teil und alle drei Jahre pilgern sie gemeinsam nach Rom. Sie treffen sich unter dem Jahr zu gemeinsamen Aktionen. Die Jugendmessen werden vom Arbeitskreis Jugend des PGR vorbereitet und finden im Wechsel in den Pfarreien statt, eingeladen werden selbstverständlich alle Mitglieder aller Pfarreien. Das Katholische Familienzentrum ist in den Orten Heimerzheim, Morenhoven, Miel und Odendorf durch Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft vertreten und wird von seinem Sitz im Ort Odendorf aus koordiniert. Zur Information aller Gemeindemitglieder dienen eine gemeinsame Homepage, der gemeinsame Pfarrbrief „Gemeinsam unterwegs“ sowie die alle 14 Tage erscheinenden Pfarrnachrichten mit Informationen zu den Gottesdiensten und Entwicklungen in allen Pfarreien.

So ist in den vergangenen Jahren eine dichte Struktur gegenseitiger Beziehungen zwischen den acht Pfarreien gewachsen, die die Grenzen zwischen den Pfarreien immer weiter auflöst. Dieses natürliche Zusammenwachsen zeigt, dass die Trennung in einzelne Pfarreien nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht. Auch alle weiteren Überlegungen zur pastoralen und ehrenamtlichen Arbeit in den Pfarreien sind auf die überörtliche Gemeinschaft ausgelegt, wie in jüngster Zeit beispielsweise die Entwicklung eines Lotsenpunktes, der für alle derzeitigen Pfarreien zuständig ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Auch aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester

müssen die Pfarreien des Seelsorgebereichs Swisttal nun zusammengelegt werden.

Zudem erfordern die bestehenden Strukturen für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Elisabeth, Swisttal und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten St. Elisabeth, Swisttal den geschilderten Entwicklungen und den Anforderungen Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 7. Juli 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Swisttal-Ollheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Swisttal-Ollheim zum

31. Dezember 2026

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth mit Sitz in Kirchstraße 25, 53913 Swisttal.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

 Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Martinus in Swisttal-Ollheim und der Kirchengemeinde St. Martinus in Swisttal-Ollheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

 31. Dezember 2026

 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit der Vermögensverwaltung

 Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit der Vermögensverwaltung zum

 31. Dezember 2026.

9. Begründung

 Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

 In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

 Insbesondere die – verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Martinus in Swisttal-Ollheim hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Anzahl der Katholiken	Anzahl der Taufen
1983	452	2
1994	447	3
2005	405	3
2016	387	8
2020	350	1
2022	313	1
2023	316	2
2024	301	1

 Als ein eigener Pfarrgemeinderat nicht mehr zustande kam und es nicht mehr für jeden Ort einen Pfarrer gab, schlossen sich die Pfarrgemeinderäte von St. Antonius in Swisttal-Straßfeld, St. Martin in Swisttal-Ollheim sowie St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf schon zu einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat zusammen, bevor der Seelsorgebereich Swisttal begründet wurde. Im Zuge der Errichtung des Seelsorgebereichs Swisttal, der alle Ortsteile der Kommune Swisttal und die genannten Pfarreien umfasst, wurde die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen, das über die genannten drei Pfarreien hinausgeht.

 Die Zusammenarbeit zwischen den acht Pfarreien des Seelsorgebereichs ist seit rund zwei Jahrzehnten zunehmend rege. Schon seit vielen Jahren arbeiten die Pfarreien in einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat und mit einem einzigen Pastoralteam zusammen; die Arbeit im Seelsorgebereich beruht seit dem Jahr 2012 auf einem gemeinsamen Pastoralkonzept. Auch die notwendige Verwaltungsaktivität wurde gebündelt.

 Wie die Dörfer in der Kommune früher eigenständige Dörfer mit klar abgegrenzten Strukturen waren und heute ein zusammenhängendes soziales und wirtschaftliches Gefüge bilden, so ist dies auch für die Pfarreien zu sagen: Die Lebenswirklichkeit der Menschen ist nicht mehr an den eigenen Ortsteil und ebenso wenig an den eigenen Kirchturm gebunden. So finden viele alltägliche Lebensbereiche und das Vereinsleben finden für Ollheimer außerhalb des Ortes in den Versorgungszenten Odendorf, Buschhoven und vor allem Heimerzheim statt, denn Landwirtschaft und Wohnnutzung bestimmen das Ortsbild. Die Zivilgemeinde Swisttal hat die Orte Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven als zentrale Versorgungsstandorte der Gemeinde angelegt. Entsprechend wurde auch die pastorale Entwicklung vorangetrieben, etwa durch die Pfarrzentren in Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven, die infrastrukturell gut angebunden sind und Treffpunkte ermöglichen. Dort ist zudem jeweils ein Pfarrbüro angesiedelt, das bereits jetzt für mehrere Orte und/oder teilweise für seelsorgebereichsweite Aufgabengebiete zuständig ist. Das zuständige Pfarrbüro für die Pfarrei in Ollheim liegt beispielsweise im Ortsteil Odendorf. Auch die Wallfahrtskirche in Buschhoven wurde entsprechend entwickelt und bildet ein geistliches Zentrum für die Gegend.

 Verschiedene pastorale Tätigkeiten wurden angesichts der beschriebenen Situation gebündelt: Viele Aktivitäten, von der Jugend- und Seniorenarbeit bis hin zur Liturgie, finden längst ortsübergreifend statt. Die Kommunion- und Firmvorbereitung wird im Seelsorgebereich koordiniert und findet inhaltlich übergreifend (mit einem Jahresthema für den gesamten Seelsorgebereich bei lokaler Organisation) statt. Die Kinder- und Jugendlichen aller Pfarreien fahren gemeinsam zum Kommunion- bzw. Firmwochenende. Die Messdiener aller Pfarreien nehmen alle zwei Jahre an den Messdienerfahrten teil und alle drei Jahre pilgern sie gemeinsam nach Rom. Sie treffen sich unter dem Jahr zu gemeinsamen Aktionen. Die Jugendmessen werden vom Arbeitskreis Jugend des PGR vorbereitet und finden im Wechsel in den Pfarreien statt, eingeladen werden selbstverständlich alle Mitglieder aller Pfarreien. Das Katholische Familienzentrum ist

in den Orten Heimerzheim, Morenhoven, Miel und Odendorf durch Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft vertreten und wird von seinem Sitz im Ort Odendorf aus koordiniert. Zur Information aller Gemeindemitglieder dienen eine gemeinsame Homepage, der gemeinsame Pfarrbrief „Gemeinsam unterwegs“ sowie die alle 14 Tage erscheinenden Pfarrnachrichten mit Informationen zu den Gottesdiensten und Entwicklungen in allen Pfarreien. So wird die dörfliche Identität bewahrt, während gleichzeitig die enge Einbindung in den Seelsorgebereich gelebt wird.

So ist in den vergangenen Jahren eine dichte Struktur gegenseitiger Beziehungen zwischen den acht Pfarreien gewachsen, die die Grenzen zwischen den Pfarreien immer weiter auflöst. Dieses natürliche Zusammenwachsen zeigt, dass die Trennung in einzelne Pfarreien nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht. Auch alle weiteren Überlegungen zur pastoralen und ehrenamtlichen Arbeit in den Pfarreien sind auf die überörtliche Gemeinschaft ausgelegt, wie in jüngster Zeit beispielsweise die Entwicklung eines Lotsenpunktes, der für alle derzeitigen Pfarreien zuständig ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Auch aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien des Seelsorgebereichs Swisttal nun zusammengelegt werden.

Zudem erfordern die bestehenden Strukturen für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Martinus in Swisttal-Ollheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Elisabeth, Swisttal und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Martinus in Swisttal-Ollheim und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten St. Elisabeth, Swisttal den geschilderten Entwicklungen und den Anforderungen Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 7. Juli 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven zum

31. Dezember 2026

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth mit Sitz in Kirchstraße 25, 53913 Swisttal.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

 Zum

 31. Dezember 2026

 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

 Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

 Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

 1. Januar 2027

 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal verwaltet.

 Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

 Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

 Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven und der Kirchengemeinde St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

 31. Dezember 2026

 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

 Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

 31. Dezember 2026.

9. Begründung

 Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

 In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

 Insbesondere die – verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Anzahl der Katholiken	Anzahl der Taufen
1983	763	4
1994	739	12
2005	740	13
2016	766	11
2020	769	--
2022	722	7
2023	711	2
2024	687	5

 Dass sich die Zahl der Katholiken zwischen den Jahren 1983 und 2005 nicht im möglicherweise erwartbaren Maße verringert hat, sondern im Gegenteil erhöht hat, hängt mit dem verstärkten Zuzug von Katholiken wegen der Errichtung von Neubaugebieten in verschieden Ortslagen des Pfarrgebiets in der Zwischenzeit zusammen.

 Zudem ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

 Im Zuge der Errichtung des Seelsorgebereichs Swisttal, der alle Ortsteile der Kommune Swisttal und die genannten Pfarreien umfasst, wurde die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. Die Zusammenarbeit zwischen den acht Pfarreien des Seelsorgebereichs ist seit rund zwei Jahrzehnten zunehmend rege. Schon seit vielen Jahren arbeiten die Pfarreien in einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat und mit einem einzigen Pastoralteam zusammen; die Arbeit im Seelsorgebereich beruht seit dem Jahr 2012 auf einem gemeinsamen Pastoralkonzept. Auch die notwendige Verwaltungsaktivität wurde gebündelt.

Wie die Dörfer in der Kommune früher eigenständige Dörfer mit klar abgegrenzten Strukturen waren und heute ein zusammenhängendes soziales und wirtschaftliches Gefüge bilden, so ist dies auch für die Pfarreien zu sagen: Die Lebenswirklichkeit der Menschen ist nicht mehr an den eigenen Ortsteil und ebenso wenig an den eigenen Kirchturm gebunden. Die Versorgung mit den Dingen des täglichen Bedarfs geschieht vorwiegend in Buschhoven. Auf diesen Ortsteil ist abgesehen von den Gruppierungen vor Ort auch das kirchliche Leben ausgerichtet: Dort befindet sich das nächstgelegene Pfarrbüro und mit der dortigen Kirche werden die Messzeiten regelmäßig am ersten Wochenende eines Monats getauscht; Familienmessen werden von beiden Pfarreien gemeinsam organisiert, nicht zuletzt, weil die Buschhovener Grundschule von Kindern aus Morenhoven besucht wird. Diese Zusammenarbeit ist wichtig, da der Pfarrausschuss in Morenhoven lediglich aus zwei Personen besteht, die durch ihre Berufstätigkeit zudem zeitlich limitiert sind.

Die Zivilgemeinde Swisttal hat die Orte Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven als zentrale Versorgungsstandorte der Gemeinde angelegt. Entsprechend wurde auch die pastorale Entwicklung vorangetrieben, etwa durch die Pfarrzentren in Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven, die infrastrukturell gut angebunden sind und Treffpunkte ermöglichen. Dort ist zudem jeweils ein Pfarrbüro angesiedelt, das bereits jetzt für mehrere Orte und/oder teilweise für seelsorgebereichsweite Aufgabengebiete zuständig ist; das für Morenhoven zuständige Pfarrbüro ist das in Heimerzheim. Auch die Wallfahrtskirche in Buschhoven wurde entsprechend entwickelt und bildet ein geistliches Zentrum für die Gegend.

Verschiedene pastorale Tätigkeiten wurden angesichts der beschriebenen Situation gebündelt: Viele Aktivitäten, von der Jugend- und Seniorenarbeit bis hin zur Liturgie, finden längst ortsübergreifend statt. Die Kommunion- und Firmvorbereitung wird im Seelsorgebereich koordiniert und findet inhaltlich übergreifend (mit einem Jahresthema für den gesamten Seelsorgebereich bei lokaler Organisation) statt. Die Kinder- und Jugendlichen aller Pfarreien fahren gemeinsam zum Kommunion- bzw. Firmwochenende. Die Messdiener aller Pfarreien nehmen alle zwei Jahre an den Messdienerfahrten teil und alle drei Jahre pilgern sie gemeinsam nach Rom. Sie treffen sich unter dem Jahr zu gemeinsamen Aktionen. Die Jugendmessen werden vom Arbeitskreis Jugend des PGR vorbereitet und finden im Wechsel in den Pfarreien statt, eingeladen werden selbstverständlich alle Mitglieder aller Pfarreien. Das Katholische Familienzentrum ist in den Orten Heimerzheim, Morenhoven, Miel und Odendorf durch Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft vertreten und wird von seinem Sitz im Ort Odendorf aus koordiniert. Zur Information aller Gemeindemitglieder dienen eine gemeinsame Homepage, der gemeinsame Pfarrbrief „Gemeinsam unterwegs“ sowie die alle 14 Tage erscheinenden Pfarrnachrichten mit Informationen zu den Gottesdiensten und Entwicklungen in allen Pfarreien.

So ist in den vergangenen Jahren eine dichte Struktur gegenseitiger Beziehungen zwischen den acht Pfarreien gewachsen, die die Grenzen zwischen den Pfarreien immer weiter auflöst. Dieses natürliche Zusammenwachsen zeigt, dass die Trennung in einzelne Pfarreien nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht. Auch alle weiteren Überlegungen zur pastoralen und ehrenamtlichen Arbeit in den Pfarreien sind auf die überörtliche Gemeinschaft ausgelegt, wie in jüngster Zeit beispielsweise die Entwicklung eines Lotsenpunktes, der für alle derzeitigen Pfarreien zuständig ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Auch aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien des Seelsorgebereichs Swisttal nun zusammengelegt werden.

Zudem erfordern die bestehenden Strukturen für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven und Errichtung der neuen Pfarrei St. Elisabeth, Swisttal und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten St. Elisabeth, Swisttal den geschilderten Entwicklungen und den Anforderungen Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirch-

licher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 7. Juli 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

 Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf zum

 31. Dezember 2026

 aufgehoben.

 Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth mit Sitz in Kirchstraße 25, 53913 Swisttal.

2. Kirchen

 Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal.

3. Kirchenbücher und Archiv

 Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

 31. Dezember 2026

 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

 1. Januar 2027

 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

 Zum

 31. Dezember 2026

 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

 Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

 Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

 1. Januar 2027

 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal verwaltet.

 Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

 Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

 Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf und der Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

 31. Dezember 2026

 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

 Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

 31. Dezember 2026.

9. Begründung

 Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Anzahl der Katholiken	Anzahl der Taufen
1983	394	4
1994	375	3
2005	347	1
2016	297	6
2020	287	--
2022	250	1
2023	245	6
2024	236	3

Als ein eigener Pfarrgemeinderat nicht mehr zustande kam und es nicht mehr für jeden Ort einen Pfarrer gab, schlossen sich die Pfarrgemeinderäte von St. Antonius in Swisttal-Straßfeld, St. Martinus in Swisttal-Ollheim sowie St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf schon zu einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat zusammen, bevor der Seelsorgebereich Swisttal gegründet wurde. Im Zuge der Errichtung des Seelsorgebereichs Swisttal, der alle Ortsteile der Kommune Swisttal und die genannten Pfarreien umfasst, wurde die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen, das über die genannten drei Pfarreien hinausgeht.

Die Zusammenarbeit zwischen den acht Pfarreien des Seelsorgebereichs ist seit rund zwei Jahrzehnten zunehmend rege. Schon seit vielen Jahren arbeiten die Pfarreien in einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat und mit einem einzigen Pastoralteam zusammen; die Arbeit im Seelsorgebereich beruht seit dem Jahr 2012 auf einem gemeinsamen Pastoralkonzept. Auch die notwendige Verwaltungsaktivität wurde gebündelt.

Wie die Dörfer in der Kommune früher eigenständige Dörfer mit klar abgegrenzten Strukturen waren und heute ein zusammenhängendes soziales und wirtschaftliches Gefüge bildeten, so ist dies auch für die Pfarreien zu sagen: Die Lebenswirklichkeit der Menschen ist nicht mehr an den eigenen Ortsteil und ebenso wenig an den eigenen Kirchturm gebunden. Die Zivilgemeinde Swisttal hat die Orte Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven als zentrale Versorgungsstandorte der Gemeinde angelegt. Entsprechend wurde auch die pastorale Entwicklung vorangetrieben, etwa durch die Pfarrzentren in Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven, die infrastrukturell gut angebunden sind und Treffpunkte ermöglichen. Dort ist zudem jeweils ein Pfarrbüro angesiedelt, das bereits jetzt für mehrere Orte und/oder teilweise für seelsorgebereichsweite Aufgabengebiete zuständig ist. Auch die Wallfahrtskirche in Buschhoven wurde entsprechend entwickelt und bildet ein geistliches Zentrum für die Gegend.

Verschiedene pastorale Tätigkeiten wurden angesichts der beschriebenen Situation gebündelt: Viele Aktivitäten, von der Jugend- und Seniorenarbeit bis hin zur Liturgie, finden längst ortsübergreifend statt. Die Kommunion- und Firmvorbereitung wird im Seelsorgebereich koordiniert und findet inhaltlich übergreifend (mit einem Jahresthema für den gesamten Seelsorgebereich bei lokaler Organisation) statt. Die Kinder- und Jugendlichen aller Pfarreien fahren gemeinsam zum Kommunion- bzw. Firmwochenende. Die Messdiener aller Pfarreien nehmen alle zwei Jahre an den Messdienerfahrten teil und alle drei Jahre pilgern sie gemeinsam nach Rom. Sie treffen sich unter dem Jahr zu gemeinsamen Aktionen. Die Jugendmessen werden vom Arbeitskreis Jugend des PGR vorbereitet und finden im Wechsel in den Pfarreien statt, eingeladen werden selbstverständlich alle Mitglieder aller Pfarreien. Das Katholische Familienzentrum ist in den Orten Heimerzheim, Morenhoven, Miel und Odendorf durch Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft vertreten und wird von seinem Sitz im Ort Odendorf aus koordiniert. Zur Information aller Gemeindemitglieder dienen eine gemeinsame Homepage, der gemeinsame Pfarrbrief „Gemeinsam unterwegs“ sowie die alle 14 Tage erscheinenden Pfarrnachrichten mit Informationen zu den Gottesdiensten und Entwicklungen in allen Pfarreien.

So ist in den vergangenen Jahren eine dichte Struktur gegenseitiger Beziehungen zwischen den acht Pfarreien gewachsen, die die Grenzen zwischen den Pfarreien immer weiter auflöst. Von Ludendorf aus gibt es inzwischen eher einen orientierenden Zusammenhang mit der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Odendorf als mit den früheren Kooperationspfarreien in Ollheim und Straßfeld, sowohl kirchlich bei der Fronleichnamsprozession, die über die Pfarrausschüsse beider Gemeinden koordiniert wird, und der kfd-Gruppierung als auch profan bzgl. der Versorgung mit Dingen des täglichen Bedarfs. So wird die dörfliche Identität bewahrt, während gleichzeitig die enge Einbindung in den Seelsorgebereich gelegt wird. Die Kirche ist barrierefrei, Parkplätze finden unmittelbar davor, so dass regelmäßig Gläubige aus anderen Pfarreien hier zur Kirche gehen. Dieses natürliche Zusammenwachsen zeigt, dass die Trennung in einzelne Pfarreien nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht. Auch alle weiteren Überlegungen zur pastoralen und ehrenamtlichen Arbeit in den Pfarreien sind auf die überörtliche Gemeinschaft ausgelegt, wie in jüngster Zeit beispiels-

weise die Entwicklung eines Lotsenpunktes, der für alle derzeitigen Pfarreien zuständig ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Zudem erfordern die bestehenden Strukturen für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf und Errichtung der neuen Pfarrei St. Elisabeth, Swisttal und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten St. Elisabeth, Swisttal den geschilderten Entwicklungen und den Anforderungen Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 7. Juli 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf zum

31. Dezember 2026

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth mit Sitz in Kirchstraße 25, 53913 Swisttal.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersön-

lichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf und der Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit der Vermögensverwaltung zum

31. Dezember 2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Anzahl der Katholiken	Anzahl der Taufen
1983	2455	21
1994	2269	20
2005	2085	16
2016	1968	20
2020	1962	15
2022	1777	10
2023	1734	12
2024	1698	14

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Im Zuge der Errichtung des Seelsorgebereichs Swisttal, der alle Ortsteile der Kommune Swisttal und die genannten Pfarreien umfasst, wurde die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. Die Zusammenarbeit zwischen den acht Pfarreien des Seelsorgebereichs ist seit rund zwei Jahrzehnten zunehmend rege. Schon seit vielen Jahren arbeiten die Pfarreien in einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat und mit einem einzigen Pastoralteam zusammen; die Arbeit im Seelsorgebereich beruht seit dem Jahr 2012 auf einem gemeinsamen Pastoralkonzept. Auch die notwendige Verwaltungsaktivität wurde gebündelt.

Wie die Dörfer in der Kommune früher eigenständige Dörfer mit klar abgegrenzten Strukturen waren und heute ein zusammenhängendes soziales und wirtschaftliches Gefüge bilden, so ist dies auch für die Pfarreien zu sagen: Die Lebenswirklichkeit der Menschen ist nicht mehr an den eigenen Ortsteil und ebenso wenig an den eigenen Kirchturm gebunden. Odendorf als Nahversorgungszentrum wird von den Bewohnern vieler naher Ortsteile frequentiert; Kinder aus den Ortsteilen Miel, Essig, Ludendorf und Ollheim gehen hier zum katholischen Kindergarten und zur Grundschule. Diese Verbindungen haben auch Auswirkungen auf das kirchliche Leben: Die Erstkommunionvorbereitung für die genannten Orte wird gemeinsam organisiert. Das Pfarrbüro in Odendorf ist zuständig für die Pfarreien in Odendorf, Ludendorf, Ollheim und Straßfeld und die Fronleichnamsprozession findet gemeinsam mit der Pfarrei in Ludendorf statt. Für die Kirchengemeinde war es in jüngerer Vergangenheit immer schwerer, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung im Kirchenvorstand zu finden; seit 2021 besteht kein gewählter Kirchenvorstand mehr.

Die Zivilgemeinde Swisttal hat die Orte Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven als zentrale Versorgungsstandorte der Gemeinde angelegt. Entsprechend

wurde auch die pastorale Entwicklung vorangetrieben, etwa durch die Pfarrzentren in Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven, die infrastrukturell gut angebunden sind und Treffpunkte ermöglichen. Dort ist zudem jeweils ein Pfarrbüro angesiedelt, das bereits jetzt für mehrere Orte und/oder teilweise für seelsorgebereichsweite Aufgabengebiete zuständig ist. Auch die Wallfahrtskirche in Buschhoven wurde entsprechend entwickelt und bildet ein geistliches Zentrum für die Gegend.

Verschiedene pastorale Tätigkeiten wurden angesichts der beschriebenen Situation gebündelt: Viele Aktivitäten, von der Jugend- und Seniorenarbeit bis hin zur Liturgie, finden längst ortsübergreifend statt. Die Kommunion- und Firmvorbereitung wird im Seelsorgebereich koordiniert und findet inhaltlich übergreifend (mit einem Jahresthema für den gesamten Seelsorgebereich bei lokaler Organisation) statt. Die Kinder- und Jugendlichen aller Pfarreien fahren gemeinsam zum Kommunion- bzw. Firmwochenende. Die Messdiener aller Pfarreien nehmen alle zwei Jahre an den Messdienerfahrten teil und alle drei Jahre pilgern sie gemeinsam nach Rom. Sie treffen sich unter dem Jahr zu gemeinsamen Aktionen. Die Jugendmessen werden vom Arbeitskreis Jugend des PGR vorbereitet und finden im Wechsel in den Pfarreien statt, eingeladen werden selbstverständlich alle Mitglieder aller Pfarreien. Das Katholische Familienzentrum ist in den Orten Heimerzheim, Morenhoven, Miel und Odendorf durch Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft vertreten und wird von seinem Sitz im Ort Odendorf aus koordiniert. Zur Information aller Gemeindemitglieder dienen eine gemeinsame Homepage, der gemeinsame Pfarrbrief „Gemeinsam unterwegs“ sowie die alle 14 Tage erscheinenden Pfarrnachrichten mit Informationen zu den Gottesdiensten und Entwicklungen in allen Pfarreien. So wird die dörfliche Identität bewahrt, während gleichzeitig die enge Einbindung in den Seelsorgebereich gelebt wird.

So ist in den vergangenen Jahren eine dichte Struktur gegenseitiger Beziehungen zwischen den acht Pfarreien gewachsen, die die Grenzen zwischen den Pfarreien immer weiter auflöst. Dieses natürliche Zusammenwachsen zeigt, dass die Trennung in einzelne Pfarreien nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht. Auch alle weiteren Überlegungen zur pastoralen und ehrenamtlichen Arbeit in den Pfarreien sind auf die überörtliche Gemeinschaft ausgelegt, wie in jüngster Zeit beispielsweise die Entwicklung eines Lotsenpunktes, der für alle derzeitigen Pfarreien zuständig ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Auch aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien des Seelsorgebereichs Swisttal nun zusammengelegt werden.

Zudem erfordern die bestehenden Strukturen für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf und Errichtung der neuen Pfarrei St. Elisabeth, Swisttal und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten St. Elisabeth, Swisttal den geschilderten Entwicklungen und den Anforderungen Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 7. Juli 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

582. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Porzer Rheinkirchen

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 12. Mai 2026 angeordnete

Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes
Porzer Rheinkirchen

und

Umbenennung in
Kath. Kirchengemeindeverband Köln-Porz

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

21. August 2026
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

Urkunde
über die Erweiterung des
Katholischen Kirchengemeindeverbands
Porzer Rheinkirchen

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Porzer Rheinkirchen

 Der Katholische Kirchengemeindeverband Porzer Rheinkirchen wird hiermit um die Kirchengemeinden Christus König in Köln-Porz und St. Maximilian Kolbe in Köln-Porz-Eil/Gremberghoven mit Wirkung zum

 1. Januar 2027

 erweitert.

 Der Katholische Kirchengemeindeverband Porzer Rheinkirchen führt mit Wirkung zum

 1. Januar 2027

 den Namen „Katholischer Kirchengemeindeverband Köln-Porz“.

 Der Kirchengemeindeverband erstellt unter diesem Namen mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ ein neues Siegel, das ab dem

 1. Januar 2027

 ausschließliche Verwendung findet.

2. Inkrafttreten

 Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

 1. Januar 2027

 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

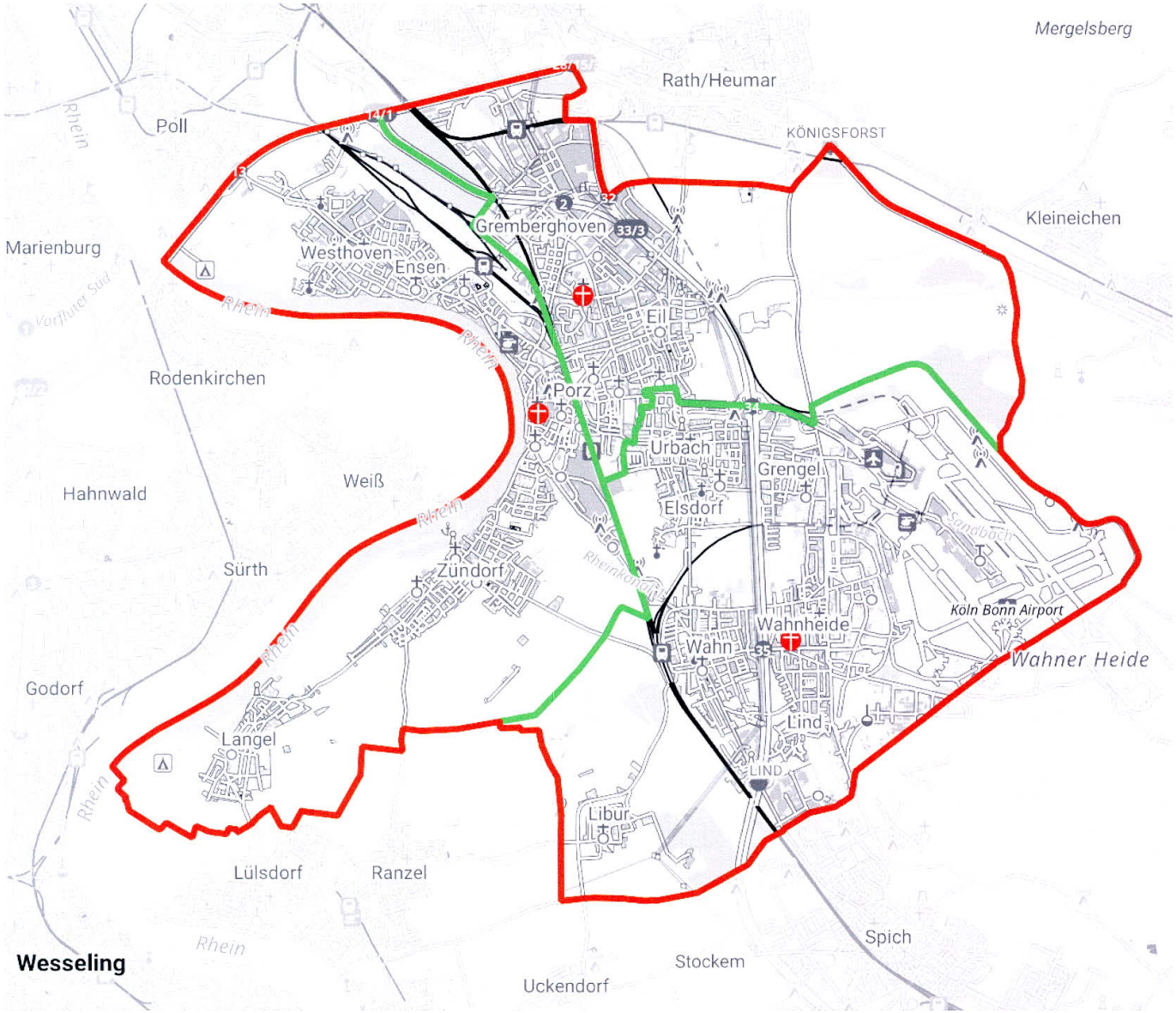
Köln, den 12. Mai 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Kirchengemeindeverband Porzer Rheinkirchen

(PEKZ 962)

Erzbistum Köln



Legende

- Kirchengemeindeverbandsgrenze
- Gemeindegrenze
- Pfarrkirche

N

0 1 2 km

Karte erstellt am 23.07.2026

Hintergrundkarte:
© GeoBasis-DE / BKG https://www.bkg.bund.de (2026) CC BY 4.0 https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/

Herausgeber:
Erzbischöfliches Generalvikariat Köln,
www.erzbistum-koeln.de

583. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz

Die durch die Urkunden des Erzbischofs von Köln am 12. Mai 2026 angeordnete

Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Josef, Köln-Porz

unter

Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden
St. Clemens in Köln-Porz-Langel
St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen
St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

21. August 2026
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

Dekret
über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Josef, Köln-Porz

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

 Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die zum

 31. Dezember 2026

 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

 - St. Clemens in Köln-Porz-Langel

 - St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen

 - St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf

 mit Wirkung zum

 1. Januar 2027

 der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz zugeordnet.

 Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

 Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde ist weiterhin die auf den Namen St. Josef geweihte Kirche, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51143 Köln.

 Die Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz.

3. Kirchenbücher und Archiv

 Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum

 1. Januar 2027

 mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz in Verwahrung genommen. Ab dem

 1. Januar 2027

 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

 Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

 Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

 Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem
 1. Januar 2027

 vom Vermögensverwalter der Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz verwaltet.

 Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes,

 Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 13./14. März 2027 festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Vermögensverwaltung.

 Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

8. Begründung

 Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte

Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Josef, die zum Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen gehört, hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Anzahl der Katholiken	Anzahl der Taufen
1983	3323	62
1994	3898	72
2005	3314	28
2016	2910	17
2020	2663	6
2022	2392	16
2023	2374	14
2024	2302	10

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nicht nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarreien St. Clemens, Köln-Porz-Langel, St. Laurentius, Köln-Porz-Ensen und St. Mariä Geburt, Köln-Porz-Zündorf an die Pfarrei St. Josef und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2019 Pfr. Berthold Wolff leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun zusammengeschlossen werden, darunter die Pfarrei St. Josef.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien des Seelsorgebereiches Porzer Rheinkirche nun zusammengelegt werden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde dadurch gefördert, dass im März 2019 aus pastoralen Überlegungen das gesamte Porzer Gebiet zu einem der ersten Sendungsräume im Erzbistum entwickelt wurde, bestehend aus dem Seelsorgebereich Porzer Rheinbogen und den Seelsorgebereichen St. Maximilian Kolbe und Christus König, deren ehemalige Pfarreien bereits fusioniert sind. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit aus den Pfarreien der genannten Seelsorgebereiche zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Clemens, St. Laurentius, St. Mariä Geburt und St. Josef innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Anschlussfusion der Pfarreien St. Clemens, St.

Laurentius und St. Mariä Geburt an die Pfarrei St. Josef den Gegebenheiten Rechnung. Die Pfarrei St. Josef umfasst dann das Gebiet des Seelsorgebereiches Porzer Rheinkirchen.

9. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 12. Mai 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

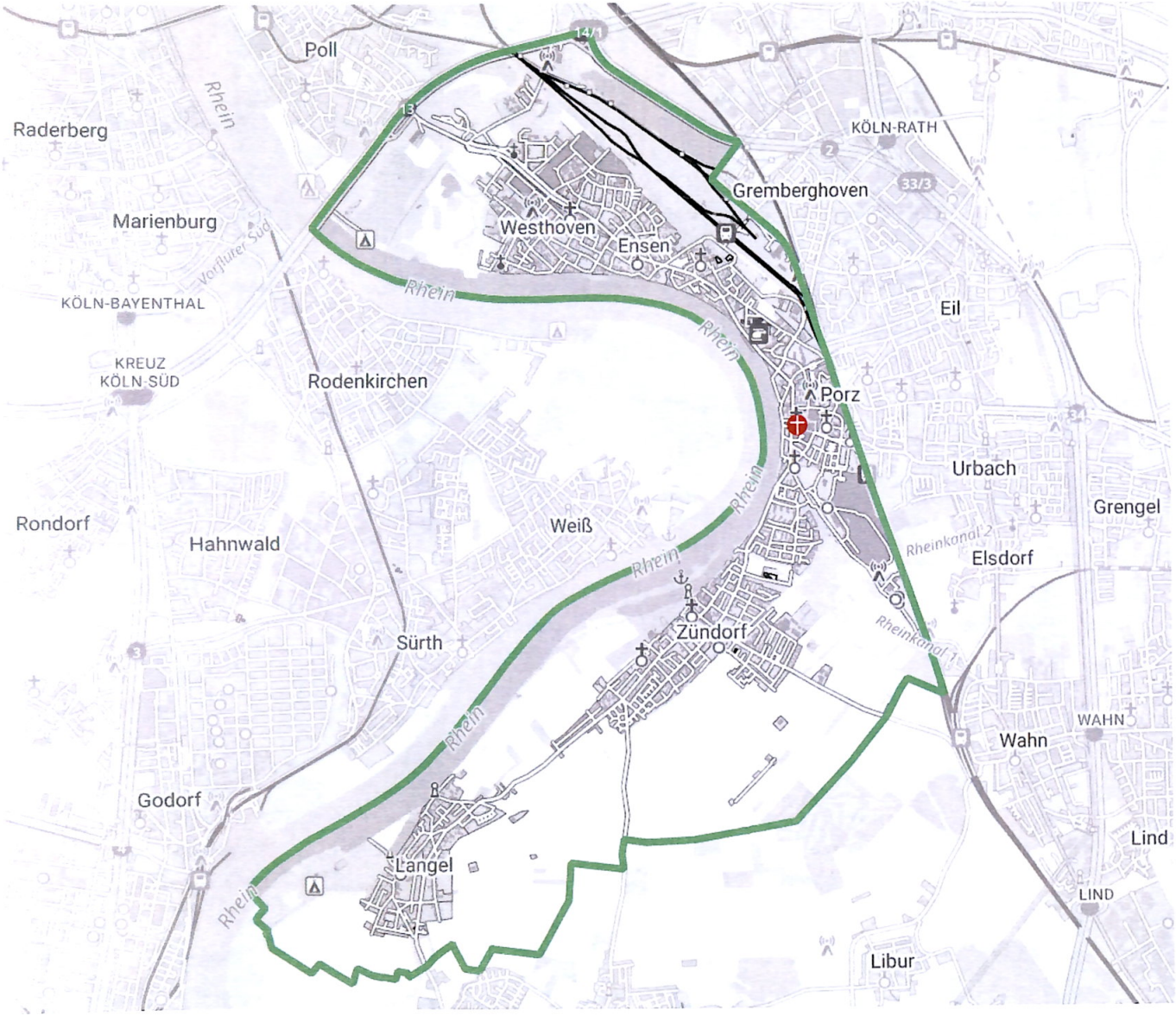
Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Kirchengemeinde St. Josef, Köln Porz

(GKZ 157)

Erzbistum Köln



Legende

- Gemeindegrenze
- Pfarrkirche St. Josef, Köln Porz

N

0 1 2 km

Karte erstellt am 10.06.2026

Hintergrundkarte:
© GeoBasis-DE / BKG https://www.bkg.bund.de (2026) CC BY 4.0 https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/

Herausgeber:
Erzbischöfliches Generalvikariat Köln,
www.erzbistum-koeln.de

Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens in Köln-Porz-Langel

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens in Köln-Porz-Langel zum

31. Dezember 2026

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz mit Sitz in Friedrich-Ebert-Platz 1, 51143 Köln-Porz.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Clemens in Köln-Porz-Langel und der Kirchengemeinde St. Clemens in Köln-Porz-Langel werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum

31. Dezember 2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Clemens, die zum Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen gehört, hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Anzahl der Katholiken	Anzahl der Taufen
1983	1359	8
1994	1679	22
2005	1691	21
2016	1534	14
2020	1449	3

	Anzahl der Katholiken	Anzahl der Taufen
2022	1324	7
2023	1272	13
2024	1248	10

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Clemens an die Pfarrei St. Josef, Köln-Porz und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im März 2019 Pfr. Berthold Wolff leitender Pfarrer aller Pfarreien des Seelsorgebereiches Porzer Rheinkirchen, die nun zusammengeschlossen werden, darunter die Pfarrei St. Clemens.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde dadurch gefördert, dass im März 2019 aus pastoralen Überlegungen das gesamte Porzer Gebiet zu einem der ersten Sendungsräume im Erzbistum Köln entwickelt wurde, bestehend aus dem Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen und den Seelsorgebereichen St. Maximilian Kolbe und Christus König, deren ehemalige Pfarreien bereits fusioniert sind. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit aus den Pfarreien der genannten Seelsorgebereiche zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz den Gegebenheiten Rechnung. Die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz umfasst dann das Gebiet des Seelsorgebereiches Porzer Rheinkirchen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 12. Mai 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen zum

31. Dezember 2026

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz mit Sitz in Friedrich-Ebert-Platz 1, 51143 Köln-Porz.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen und der Kirchengemeinde St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum

31. Dezember 2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Laurentius, die zum Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen gehört, hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Anzahl der Katholiken	Anzahl der Taufen
1983	5690	38
1994	5114	44
2005	4557	26
2016	4583	26
2020	4326	19
2022	3906	23
2023	3764	30
2024	3594	15

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Laurentius an die Pfarrei St. Josef, Köln-Porz und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im März 2019 Pfr. Berthold Wolff leitender Pfarrer aller Pfarreien des Seelsorgebereiches Porzer Rheinkirchen, die nun zusammengeschlossen werden, darunter die Pfarrei St. Laurentius.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde dadurch gefördert, dass im März 2019 aus pastoralen Überlegungen

das gesamte Porzer Gebiet zu einem der ersten Sendungsräume im Erzbistum entwickelt wurde, bestehend aus dem Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen und den Seelsorgebereichen St. Maximilian Kolbe und Christus König, deren ehemalige Pfarreien bereits fusioniert sind.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit aus den Pfarreien der genannten Seelsorgebereiche zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz den Gegebenheiten Rechnung. Die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz umfasst dann das Gebiet des Seelsorgebereiches Porzer Rheinkirchen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 12. Mai 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf zum

31. Dezember 2026

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz mit Sitz in Friedrich-Ebert-Platz 1, 51143 Köln-Porz.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

 Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

 Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf und der Kirchengemeinde St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

 31. Dezember 2026

 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstandes

 Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum

 31. Dezember 2026.

9. Begründung

 Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

 In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

 Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Mariä Geburt, die zum Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen gehört, hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Anzahl der Katholiken	Anzahl der Taufen
1983	5071	38
1994	6002	35
2005	5415	32
2016	4628	36
2020	4211	15
2022	3902	24
2023	3776	14
2024	3671	16

 Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach auch nicht nachgeholt wurden.

 Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Mariä Geburt an die Pfarrei St. Josef, Köln-Porz und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

 Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im März 2019 Pfr. Berthold Wolff leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun zusammengeschlossen werden, darunter die Pfarrei St. Mariä Geburt.

 Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

 Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde dadurch gefördert, dass im März 2019 aus pastoralen Überlegungen das gesamte Porzer Gebiet zu einem der ersten Sendungsräume im Erzbistum entwickelt wurde, bestehend aus dem Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen und den Seelsorgebereichen St. Maximilian Kolbe und Christus König, deren ehemalige Pfarreien bereits fusioniert sind. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit aus den Pfarreien der genannten Seelsorgebereiche zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

 Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

 Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

 Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Geburt und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz den Gegebenheiten Rechnung. Die Pfarrei und Kir-

chengemeinde St. Josef, Köln-Porz umfasst dann das Gebiet des Seelsorgebereiches Porzer Rheinkirchen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 12. Mai 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

ABl. Reg. K 2026, S. 822

584. Errichtung des evangelischen Verwaltungsverbandes Rheinland-Mitte

Die durch die Urkunde vom 5. August 2026 der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene

Errichtung des evangelischen Verwaltungsverbandes Rheinland-Mitte

wird hiermit gemäß Artikel 4 Satz 2 des Vertrags der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 für den staatlichen Bereich anerkannt.

20. August 2026
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

Urkunde
über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Rheinland-Mitte

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 14 Absatz 3 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S.62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn bilden zum

1. Januar 2027

gemeinsam den Evangelischen Verwaltungsverband Rheinland-Mitte. Der Verband ist nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Verbandsgesetz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Die Errichtung wird am

1. Januar 2027

wirksam.

Düsseldorf, 5. August 2026

gez. Cornelia B ö h m
Das Landeskirchenamt

ABl. Reg. K 2026, S. 830



Einzelpreis dieser Nummer 1,60 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 **€**.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– **€**.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 **€** berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.
Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.